

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

Dienstsiegelordnung der Kunstakademie Düsseldorf

Nr. 30 Düsseldorf, den 15.01.2015
DIE REKTORIN der Kunstakademie Düsseldorf

Dienstsiegelordnung der Kunstakademie Düsseldorf vom 15.01.2015

§ 1

Dienstsiegel der Kunstakademie Düsseldorf

(1) Die Kunstakademie Düsseldorf führt gem. § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) in der Fassung vom 16.11.2014 (HZG NRW Artikel 2) in Verbindung mit der Grundordnung und §§ 2 Absatz 1 Buchst. h und 4 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (SGV.NW 113) ein eigenes Siegel durch Erlass vom 21. Juni 1994-III A6-2046/074.

(2) Die zulässigen Umschriften der Dienstsiegel ergeben sich aus der als Anlage 1 dieser Dienstordnung beigefügten Aufstellung.

Die Siegel werden als Nass- und als Prägesiegel geführt.

§ 2

Ermächtigung, Verwaltung und Anwendung des Dienstsiegels

(1) Zur Verwendung des Dienstsiegels sind nachfolgend aufgeführte Personen ermächtigt:

1. die Rektorin oder der Rektor
2. die Kanzlerin oder der Kanzler
3. die Dekaninnen oder die Dekane der Fachbereiche
4. die von den 1-3 vorgenannten Personen beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(2) Die beauftragte Verwalterin oder der beauftragte Verwalter des Dienstsiegels ist für die sichere Aufbewahrung des Dienstsiegels verantwortlich. Sie oder er hat das Siegel unter Verschluss zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann.

(3) Der Verlust eines Dienstsiegels ist unverzüglich der Kanzlerin oder dem Kanzler oder deren Vertreterin oder Vertreter anzuzeigen.

(4) Das Anbringen des Dienstsiegels erhöht die Beweiskraft und die Echtheit eines Schriftstückes. Es soll daher nur in wichtigen und notwendigen Fällen eingesetzt werden. Eine Verwendung des Dienstsiegels bei internen Schriftstücken ist grundsätzlich nicht notwendig

(5) In den Bereichen der Kunstakademie Düsseldorf erfolgt der Siegedruck nur bei folgenden Urkunden und Schriftstücken:

- Prüfungszeugnisse der Fachbereiche (Dienstsiegel der Prüfungsausschüsse),
- Ernennungsurkunden,
- Diplomierungsurkunden und ähnliche Schriftstücke, für die die Anbringung des Siegels vorgeschrieben ist,
- Schriftstücke, die auf Verlangen einer Behörde mit dem Dienstsiegel zu versehen sind.

§ 3 Beglaubigung

(1) Die Landesregierung NW hat durch die Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden vom 19.04.1977 (SGV.NW.2010) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW-VwVfG-(SGV.NW.2010) der Kunstakademie Düsseldorf die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung übertragen.

(2) Die Kunstakademie Düsseldorf ist befugt, Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negative, die sie selbst ausgestellt hat oder die für ihren eigenen Bedarf bestimmt sind, amtlich zu beglaubigen. Diese Beglaubigungen sind gebührenfrei.

(3) Ebenso ist die Kunstakademie Düsseldorf ermächtigt, andere Schriftstücke, die von einer Behörde ausgestellt sind oder deren Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, amtlich zu beglaubigen. Unzulässig sind Beglaubigungen, wenn durch Rechtsvorschriften die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist, z.B. für Personenstandsurkunden.

§ 4 Form der Anwendung des Dienst Siegels

(1) Schriftstücke sind erst nach der Unterzeichnung durch die Unterschriftsberechtigte oder den Unterschriftsberechtigten zu siegeln.

(2) Das Dienstsiegel ist links neben die Unterschrift zu setzen; wenn zwei Personen unterzeichnen, soll es zwischen die Unterschriften gesetzt werden.

(3) Das Siegelbild soll aufrecht stehen.

§ 5

Beschaffung, Rückgabe und Vernichtung von Dienstsiegeln

(1) Dienstsiegel werden ausschließlich durch die Haushaltsabteilung beschafft. Entsprechende Anträge sind zu begründen.

(2) Beschädigte oder abgenutzte Dienstsiegel werden durch die Haushaltsabteilung ausgetauscht.

Bis zum Austausch ist das alte Siegel weiter zu verwenden. Nach Erhalt des neuen Dienstsiegels wird das abgenutzte Siegel der Haushaltsabteilung zur Vernichtung übergeben. Die Dienstsiegel dürfen nur von Hand zu Hand weitergeleitet werden.

(3) Unbrauchbar gewordene Dienstsiegel werden bei gleichzeitiger Anwesenheit durch zwei Beschäftigte vernichtet. Über die Vernichtung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 6

Überwachung, Aufsicht und Haftung

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler führt eine Liste über sämtliche Dienstsiegel und die mit ihrer Verwaltung beauftragten Hochschulmitglieder sowie deren Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Nichtbeachtung bzw. Verstöße gegen diese Ordnung stellen Verletzungen von Dienstpflichten dar.
Die Verantwortliche oder der Verantwortliche haftet für alle dadurch entstehenden Schäden.

§ 7

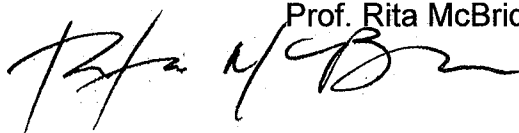
Inkrafttreten

Die Dienstsiegelordnung der Kunstakademie Düsseldorf tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen / Verkündungsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 16.01.2015

DIE REKTORIN

Prof. Rita McBride



Anlage 1 zur Dienstsiegelordnung der Kunstakademie Düsseldorf

Im Bereich der Kunstakademie Düsseldorf wird folgendes Dienstsiegel verwendet:

